

1. Einleitung

- 1.1. Diese AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Green Wood International AG (nachfolgend „GWI“) und den Käufern (nachfolgend die „Käufer“) der von GWI angebotenen Erlösbeteiligungsansprüche, die als schuldrechtliche Ansprüche der Käufer gegen GWI aus dem Verkauf von Bäumen durch GWI an Dritte beruhen.
- 1.2. Auf Plantagen in Deutschland und Spanien (nachfolgen die „Green-Wood-Plantagen“) werden aus dem Bestand der GWI und im Auftrag der GWI Paulownia Bäume gemäß eines eigens entwickelten, nachhaltigen und systematischen Plantagenmanagements angepflanzt und bewirtschaftet (nachfolgend die „Paulownia Bäume“). Die Pflege erfolgt nach ökologischen Standards unter Einhaltung internationaler Richtlinien betreffend nachhaltige Forst- und Plantagenwirtschaft (FSC).
- 1.3. Die Paulownia Bäume werden zunächst für zwei Jahre auf separaten Anbauflächen herangezogen, bevor sie als mindestens 2-jährige Baumwurzeln auf den Green-Wood-Plantagen ausgepflanzt und bei normalem und zu erwartendem Geschehensablauf über eine Laufzeit von mindestens zehn bis maximal zwölf Jahren bis zur Schlagreife von mindestens 40 cm Stammdurchmesser heranwachsen. Der Baumbestand wird bei Erreichen der Schlagreife, spätestens jedoch zwölf Jahre nach Auspflanzung auf den Green-Wood-Plantagen, geerntet und verkauft

2. Kaufgegenstand

- 2.1. Der Käufer erwirbt mit dem Kauf einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die GWI, gerichtet auf den durch die GWI aus den Paulownia Bäumen erzielten Netto-Durchschnittserlös (gemäß Ziffer 2.3) für eine bestimmte, von den Käufern ausgewählte Anzahl an Paulownia Bäumen (nachfolgend der „Erlösbeteiligungsanspruch“).
- 2.2. Der Käufer wählt die Anzahl an Paulownia Bäumen, auf die sich sein Erlösbeteiligungsanspruch beziehen soll, bei der Abgabe seines Kaufangebots im Rahmen des Bestellscheins aus.
- 2.3. Der Netto-Durchschnittserlös pro Baum, auf den sich der Erlösbeteiligungsanspruch bezieht, ergibt sich aus dem durch die GWI erzielten Durchschnittserlös (gemäß Ziffer 5.3) pro Baum abzüglich einer Bearbeitungsgebühr (gemäß Ziffer 5.4) und ggf. einer Gewinnbeteiligung der GWI (gemäß Ziffer 5.5) (nachfolgend der „Netto-Durchschnittserlös“ pro Baum).
- 2.4. Dem Käufer ist bewusst, dass der mit den Paulownia Bäumen verknüpfte Erlösbeteiligungsanspruch von der erzielten Holzqualität der Paulownia Bäume und den auf dem Holzmarkt erzielbaren Preisen abhängt. Der Käufer erkennt an, dass er weder rechtliches noch wirtschaftliches Eigentum an den Paulownia Bäumen erwirbt. Vielmehr verbleibt das Eigentum an den Paulownia Bäumen bei der GWI.

3. Forderungskaufvertrag

- 3.1. Der Vertrag über den Erwerb des Erlösbeteiligungsanspruchs kommt durch Antrag des Käufers durch Unterzeichnung und Übermittlung des Bestellscheins bzw. durch Klicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ und durch Annahme dieses Antrags durch die GWI zustande. Vor der Abgabe des Angebots durch den Käufer kann der Käufer die Vertragsdokumente – sofern sie ihm nicht ohnehin einzeln übergeben bzw. in Textform übersandt wurden – auf der jeweiligen Projektdetailseite einsehen, herunterladen und speichern.

- 3.2. Die Höhe des Erlösbeteiligungsanspruchs richtet sich nach der Anzahl der durch den Käufer auf dem Bestellschein ausgewählten Paulownia Bäumen und dem Netto-Durchschnittserlös pro Baum gemäß Ziffer 2.3. Die Fälligkeit des Erlösbeteiligungsanspruchs richtet sich nach dem Eingang des Erlöses gemäß Ziffer 5 aus dem Verkauf des Holzes aller Paulownia Bäume, die der Vermögensanlage gemäß Ziff. 7.2 zugeordnet sind, sowie ggf. geleisteten Versicherungszahlungen gemäß Ziffer 10; sie tritt jedoch spätestens zu dem spätesten für die Auskehr der Erlösbeteiligungsansprüche im Bestellschein angegebenen Datum ein.
- 3.3. Bis zur Fälligkeit des Erlösbeteiligungsanspruchs stellt die GWI durch einen Plantagenpflegevertrag mit qualifizierten Dienstleistungsbetrieben die fachgerechte Pflanzung, Pflege und Ernte der Paulownia Bäume auf den Green-Wood-Plantagen nach Maßgabe der Ziffer 4 sicher.
- 3.4. Der Kaufpreis für den Erlösbeteiligungsanspruch (nachfolgend der „Kaufpreis“) ergibt sich aus dem Bestellschein und ist innerhalb von sieben Tagen nach Erklärung der GWI über die Annahme des Vertragsangebots durch den Käufer ohne Abzug zu leisten. Weitere Zahlungspflichten des Käufers über den vereinbarten Kaufpreis hinaus bestehen nicht. Insbesondere sind alle Kosten für die Pflanzung, die Pflege und die Ernte der Paulownia Bäume mit Zahlung des Kaufpreises abgegolten.
- 3.5. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Zahlungsfristen für den Kaufpreis um mindestens zehn Tage und solange GWI den vollständigen Kaufpreis nicht erhalten hat, kann GWI jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Forderungskaufvertrag zurücktreten. Bereits geleistete Teilbeträge werden nach Abzug einer Kostenpauschale von 10 % vom Gesamtkaufpreis innerhalb von vier Wochen zurücküberwiesen.
- 3.6. Die maßgeblichen Paulownia Bäume stehen rechtmäßig und uneingeschränkt im Eigentum bzw. im Zugriffsrecht der GWI. Jegliche weitere Gewährleistung wird, vorbehaltlich Ziffer 8.1, ausgeschlossen.

4. Pflege und Ernte der Paulownia Bäume

- 4.1. GWI wird die Pflege und Aufzucht der Baumwurzeln der Paulownia Bäume bis zur Auspflanzung, die Auspflanzung, die Pflege und Aufzucht bis zur Schlagreife sowie die Ernte der Paulownia Bäume und den Verkauf des Holzes der Paulownia Bäume besorgen. GWI wird sich dabei für bestimmte Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit dem Anbau und der Pflege der Paulownia Bäume der Green Wood Service GmbH (DE) (nachfolgend die „GWS“) sowie ggf. weiterer Vertragspartner (gemeinsam die „Vertragspartner“ und jeweils ein „Vertragspartner“) bedienen.
- 4.2. Damit für möglichst ideale Wachstumsbedingungen gesorgt ist, werden GWI und ihre Vertragspartner regelmäßig Pflegearbeiten durch Fachleute vornehmen lassen, um dadurch den Paulownia Bäumen möglichst ein Optimum an Nährstoffen, Raum und Licht zu verschaffen. Die Handlungen zur Hege und Pflege der Paulownia Bäume sowie der genaue Zeitpunkt der Ernte werden unter folgenden Aspekten bestimmt: Wachstumsprofil und Größe der Paulownia Bäume, ökonomische Faktoren wie dem Marktpreis für Edelhölzer, Kosten und Verfügbarkeit von Arbeitskräften, rechtliche Verpflichtungen.
- 4.3. Im Interesse des Käufers verpflichtet sich die GWI, für ein fachgerechtes Schlagen der Paulownia Bäume zum richtigen Zeitpunkt zu sorgen. Der Erntezeitpunkt ist gegeben, wenn der Baum einen Stammdurchmesser von ca. 40 bis 45 cm erreicht hat. Die Festlegung des Erntezeitpunktes

liegt im Ermessen der GWI und soll frühestens zehn und spätestens zwölf Jahre nach Pflanzung der mindestens 2-jährigen Baumwurzeln der Paulownia Bäume auf den Green-Wood-Plantagen erfolgen. Die GWI plant bei normalem Wachstumsverlauf der Paulownia Bäume die Schluss-ernte nach zehn Jahren (gerechnet ab dem Jahr der Auspflanzung der mindesten zweijährigen Baumwurzeln auf der maßgeblichen Green-Wood-Plantage). Sollte es auf Grund von klimatischen und/oder technischen Umständen zu Wachstumsverzögerungen gegenüber der Entwicklungsplanung kommen, behält sich die GWI vor, die Ernte/Schlagung jeweils um ein Jahr (maximal um bis zu zwei weitere Jahre) hinauszuschieben. Der Käufer hat keinen Einfluss auf den Erntezeitpunkt; die Entscheidung für die Auswahl der zu schlagenden Paulownia Bäume und des Erntezeitpunkts obliegt allein der GWI. Die GWI wird jedoch den Käufer regelmäßig über den Entwicklungsstand der Paulownia Bäume informieren und rechtzeitig im Voraus mitteilen, ob eine Ernte zehn Jahre nach der Auspflanzung möglich und beabsichtigt ist oder ob sich die Ernte um ein bzw. maximal zwei Jahre verschieben wird.

5. Verkauf des Holzes und Berechnung der Erlöse

- 5.1. GWI wird das Holz der Paulownia Bäume spätestens nach der Ernte meistbietend zum Verkauf anbieten und den Verkaufserlös (nach Abzug ggf. angefallener Steuern) zur Berechnung des Durchschnittserlöses pro Baum sowie des Netto-Durchschnittserlöses heranziehen. GWI führt bereits vor der Ernte Verhandlungen mit Abnehmern und schließt im Idealfall vor der Ernte Abnahmeverträge ab. Als Gesamterlös aus dem Verkauf des Holzes der Paulownia Bäume ist der Betrag maßgeblich, den die GWI beim Verkauf des Holzes der gemäß Ziffer 7.2 der Vermögensanlage zugeordneten Paulownia Bäume erzielt.
- 5.2. Soweit die GWI auf Grund der gemäß Ziffer 10 abzuschließenden Produktversicherung für beschädigte oder zerstörte Paulownia Bäume, die gemäß Ziffer 7.2 der Vermögensanlage zugeordnet sind, von dem Versicherer Versicherungszahlungen erhält, so wird sie diese Versicherungserlöse (nach Abzug ggf. angefallener Steuern) zur Berechnung des Durchschnittserlöses pro Baum sowie des Netto-Durchschnittserlöses heranziehen. Als Versicherungserlös aus den Zahlungen des Versicherers gemäß Ziffer 10 ist der Betrag maßgeblich, den die GWI als Versicherungszahlung für die gemäß Ziffer 7.2 der Vermögensanlage zugeordneten Paulownia Bäume erhält.
- 5.3. Der Durchschnittserlös pro Baum errechnet sich aus dem Gesamterlös aus dem Verkauf des Holzes der Paulownia Bäume gemäß Ziffer 5.1 sowie den Versicherungserlösen gemäß Ziffer 5.2 (jeweils nach Steuern) geteilt durch die Anzahl der dieser Vermögensanlage gemäß Ziff. 7.2 zugeordneten Paulownia Bäume (der „Durchschnittserlös“ pro Baum).
- 5.4. Die zur Berechnung des Netto-Durchschnittserlöses pro Baum von den Durchschnittserlösen pro Baum abzuziehende Bearbeitungsgebühr der GWI beträgt pro Baum 5 % des Durchschnittserlöses pro Baum, maximal jedoch EUR 34,00 pro Baum (die „Bearbeitungsgebühr“).
- 5.5. Die zur Berechnung des Netto-Durchschnittserlöses pro Baum von den Durchschnittserlösen pro Baum ferner abzuziehende Gewinnbeteiligung der GWI beträgt bei einem Durchschnittserlös von über EUR 680 pro Baum 50 % des den Betrag von EUR 680 pro Baum übersteigenden Durchschnittserlös pro Baum (die „Gewinnbeteiligung“). Sofern der Durchschnittserlös pro Baum den Betrag von EUR 680 nicht erreicht, fällt eine Gewinnbeteiligung der GWI nicht an.
- 5.6. GWI überweist auf das Konto des Käufers den unverzinsten Netto-Durchschnittserlös für die von dem Käufer gemäß Ziffer 2.2 ausgewählte Anzahl an Paulownia Bäumen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Gesamterlöse

aus dem Verkauf des Holzes der Paulownia Bäume gemäß Ziffer 5.1 sowie der Versicherungserlöse gemäß Ziffer 5.2, spätestens jedoch zum spätesten für die Auskehr der Erlösbeteiligungsansprüche im Bestellschein angegebenen Datum.

6. Plantagenflächen

Alle Plantagenflächen der Green-Wood-Plantagen sind Pachtflächen. Generalpächter aller Green-Wood-Plantagen ist die GWS, mit der separate Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung der Green-Wood-Plantagen sowie des Anbaus und der Pflege der Paulownia Bäume bestehen.

7. Kaufabwicklung

- 7.1. Nach Abschluss des Forderungskaufvertrages und Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto der GWI erhält der Käufer eine Bestätigung seiner Investition.
- 7.2. Nach Auspflanzung der Paulownia Bäume auf den Green-Wood-Plantagen werden die Paulownia Bäume über GPS-Koordinaten und einer Inventarisierung der Vermögensanlage zugeordnet.
- 7.3. Der Käufer kann den erworbenen Erlösbeteiligungsanspruch jederzeit, jedoch nur unter Weitergabe aller Rechte und Pflichten aus dem Forderungskaufvertrag einem Dritten verkaufen oder verschenken und diesem den Erlösbeteiligungsanspruch übertragen oder den Forderungskaufvertrag direkt zu Gunsten eines Dritten abschließen. Die Übertragung wird gegenüber der GWI erst wirksam, wenn ein der GWI bekannter Käufer bzw. späterer Inhaber der Rechte aus dem jeweiligen Erlösbeteiligungsanspruch per vollständig ausgefülltem und unterzeichnetem Übertragungsformular oder anderweitiger eindeutiger Erklärung gegenüber GWI angezeigt wurde. Das Übertragungsformular kann bei der GWI jederzeit in Textform angefordert werden. Ohne diese Meldung gilt gegenüber der GWI die letzte gemeldete Person als Gläubiger des Erlösbeteiligungsanspruchs.

8. Haftung und Zusicherungen

- 8.1. GWI gewährleistet dem Käufer, dass, wenn ein oder mehrere der Vermögensanlage zugeordnete Paulownia Bäume im ersten Jahr nach der Auspflanzung auf der Green-Wood-Plantage nicht anwachsen sollten, GWI diese Paulownia Bäume auf eigene Kosten durch vergleichbare Paulownia Bäume ersetzen wird, die an die Stelle des bzw. der bisher der Vermögensanlage gemäß Ziffer 7.2 zugeordneten Paulownia Bäume tritt bzw. treten.
- 8.2. GWI haftet in jedem Fall nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt entstehen. Schadenersatzansprüche gegenüber GWI und deren Vertragspartner beschränken sich auf Schäden, die GWI vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

9. Besichtigung

Der Käufer kann die Paulownia Bäume nach Absprache mit der jeweiligen Plantagenverwaltung besichtigen.

10. Produktversicherung

Die GWI wird zur Sicherung der sich auf den Green-Wood-Plantagen befindlichen Paulownia Bäume im Interesse der Käufer über einen namhaften deutschen Versicherer eine Sachversicherung bei einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft abschließen. Versichert sind die Paulownia Bäume gemäß Inventarisierungsliste und Standortbestätigung. Welche Gefahren und Schäden von der Versicherung abgedeckt sind, richtet sich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind bei der GWI einsehbar. Pro Paulownia Baum ist ein Wert von 301 Euro und

(angesichts des jährlichen Wachstums der Paulownia Bäume) jeweils ein Wertzuwachs in Höhe von 5 % p.a. für maximal zehn Jahre ab Auspflanzung der Paulownia Bäume auf den Green-Wood-Plantagen versichert. Bei Totalverlust wird der Schaden zum Schadensereigniszeitpunkt und bei Teilschäden zum tatsächlichen Erntezeitpunkt der Paulownia Bäume gegenüber GWI reguliert.

11. Vertragsergänzungen/-änderungen

Vertragsergänzungen oder -änderungen können nur einvernehmlich erfolgen und sind nur in schriftlicher Form gültig. Der Schriftform gleichgestellt sind elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung ermöglichen (wie Fax oder E-Mail).

12. Datenschutz

Der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, dass GWI zwecks Erfüllung der Verträge Daten des Käufers bearbeitet und elektronisch speichert.

13. Mitteilungen

GWI informiert den Käufer regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Aktivitäten und Entwicklungen auf den Green-Wood-Plantagen.

14. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz. Wenn der Käufer die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung

zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

AGB der Green Wood International AG, Stand Mai 2021

Green Wood International AG | Im Stadtwald 3 | 9400 Rorschach, Schweiz

Email: service@treeme.com, www.treeme.com



treeme